



**Satzung  
der**

**Turn- und Sportgesellschaft  
Reutlingen 1843 e.V.**

**Antrag auf Änderungen 2020**

Alt	Neu
<p><b>§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung</b></p> <p>...</p> <p>(8) Der Geschäftsführer des Vereins ist beratendes Mitglied in den Versammlungen.</p>	<p><b>§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung</b></p> <p>...</p> <p>(8) Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, ist der Geschäftsführer des Vereins beratendes Mitglied in den Versammlungen.</p>

Alt	Neu
<p><b>§14 Vorstand</b></p> <p>(1) Dem Vorstand gehören als von der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder an:</p> <p>a.) der 1. Vorsitzende,</p> <p>b.) mind. drei, maximal sieben stellvertretende Vorsitzende, der Vereinsjugendleiter</p> <p>...</p> <p>(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands.</p> <p>...</p> <p>(8) Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.</p>	<p><b>§14 Vorstand</b></p> <p>(1) Dem Vorstand gehören als von der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder an:</p> <p>a.) ein 1. Vorsitzender, maximal zwei 1. Vorsitzende (Doppelspitze)</p> <p>b.) mind. drei, maximal sieben stellvertretende Vorsitzende,</p> <p>c.) der Vereinsjugendleiter,</p> <p>d.) ein weiterer stellvertretender Vorsitzender, wenn der Geschäftsführer in den Vorstand berufen wird.</p> <p>...</p> <p>(4) Der <b>oder die</b> 1. Vorsitzende/n leitet die Arbeit des Vorstands.</p> <p>...</p> <p>(8) Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich <b>von dem oder den</b> 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.</p>

Alt		Neu	
<b>§14</b>	<b>Vorstand</b>	<b>§14</b>	<b>Vorstand</b>
...		...	
(9)	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit gemeinsam den Verein.	(9)	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus <b>einem 1. Vorsitzenden, jedoch maximal zwei 1. Vorsitzenden</b> und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die 1. Vorsitzende/n vertreten einzeln, <b>die anderen Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit gemeinsam den Verein.</b>
(10)	Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied, beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden seinen Nachfolger im Amt, kommissarisch berufen.	(10)	<b>Der oder die 1. Vorsitzende/n</b> und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied, beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden seinen Nachfolger im Amt, kommissarisch berufen.

Alt	Neu
<p><b>§ 15 Geschäftsführer</b></p> <p>...</p>	<p><b>§ 15 Geschäftsführer</b></p> <p>...</p> <p>(5) Dem Geschäftsführer kann stets widerruflich ein Sitz und eine Stimme im Vorstand im Vorstand verliehen werden. Das Stimmrecht ruht in den Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht sind in der Bestellung festzulegen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand auch als zusätzliches Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB stets widerruflich berufen werden.</p>

Alt	Neu
<p><b>§ 16 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören kraft Amtes als Mitglieder an:</p> <p>a.) die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter,</p> <p>b.) der Vorstand,</p> <p>c.) die Referenten mit besonderen Geschäftsbereichen,</p> <p>d.) die Ehrenvorsitzenden.</p>	<p><b>§ 16 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören kraft Amtes als Mitglieder an:</p> <p>a.) die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter,</p> <p>b.) der Vorstand <b>oder die Referenten aus den besonderen Vorstandresorts als deren Vertreter,</b></p> <p>c.) <b>die Referenten mit besonderen Geschäftsbereichen</b></p> <p>c.) die Ehrenvorsitzenden.</p>

Alt		Neu	
§ 17	<b>Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und den Hauptausschuss</b>	§ 17	<b>Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und den Hauptausschuss</b>
(6)	Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.	(6)	Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, nimmt der Geschäftsführer beratend an den Sitzungen Teil